



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge



Entscheiderbrief

Informationsschnelldienst

10/2021

Das BAMF

Inhaltsverzeichnis

Verfahren

Verfahren zur Aufnahme ehemaliger Ortskräfte und anderer gefährdeter Personen aus Afghanistan	4
Erfahrungsbericht Einsatz Flughafen Frankfurt – Evakuierung afghanischer Ortskräfte	5
Kolumbien – Fünf Jahre Friedensabkommen mit der FARC: Aktuelle Situation und Rechtsprechung	5
Antworten der EU in der Migrationspolitik	8
Neuer Länderreport zu Somalia	9

Aus der Rechtsprechung

OVG Bautzen / Syrien: Keine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bei Wehrdienstentziehung	9
BGH: Adoption von erwachsenen Asylsuchenden unzulässig, wenn dadurch Abschiebung erschwert wird	10

Blick zum Nachbarn

Polen / EU-Außengrenze zu Weißrussland	11
----------------------------------------	----

Was sonst? Literatur

Neuerwerbungen der Bibliothek	12
-------------------------------	----

Impressum

Verfahren zur Aufnahme ehemaliger Ortskräfte und anderer gefährdeter Personen aus Afghanistan

Zum Schutze derjenigen, die in Afghanistan als Ortskräfte für die Bundeswehr, Bundespolizei, das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), das Auswärtige Amt und andere deutschen Behörden tätig waren, erklärt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) bei Vorliegen der Voraussetzungen entsprechende Aufnahmezusagen. Die Aufnahmezusagen und die Erteilung entsprechender Visa beruhen auf der Grundlage des § 22 AufenthG.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) steuert grundsätzlich die Aufnahme und Verteilung der aus Afghanistan eingereisten Personen sowie deren Familien nach ihrer Ankunft in Deutschland. Das Ortskräfteverfahren besteht bereits seit 2013. Aufgrund der durch den Truppenabzug zunehmend volatilen Sicherheitslage in Afghanistan und anschließender Machtübernahme der Taliban Mitte August musste das Aufnahmeverfahren jedoch mehrfach angepasst werden.

1. Übergangsphase

Mit dem Beschluss des NATO-Rates endete am 14. April 2021 die *Mission Resolute Support* in Afghanistan, die mit einer Rückverlegung der Militärs zum 30. Juni 2021 einherging. Zu diesem Zeitpunkt wurden den Ortskräften und ihren Familienmitgliedern noch in Afghanistan Visa für ihre Einreise nach Deutschland erteilt, die Ausreise erfolgte anschließend eigenverantwortlich. Sofern die Einreisedaten bekannt waren, wurden die Familien in der Regel ab Einreise am Flughafen unterstützt. Hierzu stand das Bundesamt in engem Kontakt mit der Bundespolizei und den jeweiligen Bundesländern. Zusätzlich wurden vom Bundesamt eine Landing-Page auf der Website des Bundesamtes und zwei Hotlines eingerichtet: Eine Hotline für afghanische Ortskräfte, die mit Dari-sprechendem Personal besetzt war und eine behördeninterne Hotline, um insbesondere bei unangekündigten Einreisen eine Hilfestellung zu bieten, wenn kurzfristig die Organisation von Unterkunft und Verpflegung notwendig war bis zur Abholung durch das zuständige Bundesland.

2. Evakuierungsphase

Nach der Machtübernahme der Taliban am 15. August 2021 wurde eine militärische Evakuierungsmaßnahme durchgeführt, bis der Flughafen mit dem Abzug der amerikanischen Truppen Ende August geschlossen wurde. Ziel der Evakuierungen der Bundeswehr war es, neben deutschen Staatsangehörigen auch Personal der internationalen Gemeinschaften

sowie ehemalige Ortskräfte der Bundesressorts und weitere besonders gefährdete Personen auszufliegen, die sich für Demokratie, Menschenrechte und Bildung eingesetzt haben.

Durch die Ad-hoc-Aufnahme konnten im Rahmen der Evakuierungen keine Visaverfahren im Vorfeld durchgeführt werden. Die entsprechenden Ausnahme-Visa und damit verbundenen Sicherheitsabfragen erfolgten somit durch die Bundespolizei im Rahmen der Einreise. Die Evakuierten erhielten Visa nach § 14 Abs. 2 in Verbindung mit § 22 S. 2 AufenthG für einen legalen Aufenthalt von 90 Tagen. Dabei unterbreitete der Bund das Angebot einer zentralen Erstaufnahme von bis zu 14 Tagen in bestimmten, von den Ländern zur Verfügung gestellten Erstaufnahmeeinrichtungen. Ergänzend hierzu hat auch der Bund kurzfristig eine Erstaufnahmeeinrichtung in Betrieb genommen, um die verfügbaren Kapazitäten zu erhöhen. Insgesamt standen somit im Rahmen der Evakuierungsphase über 3.000 Erstaufnahmeplätze zur Verfügung.

In dieser Zeit überprüfte das Bundesamt, ob für die Personen bereits Aufnahmezusagen der Bundesregierung ausgesprochen wurden. Für den Fall, dass noch keine Aufnahmezusage vorlag, wurde durch das BMI in Abstimmung mit dem Auswärtigen Amt und weiteren Ressorts geprüft, ob eine Aufnahmezusage nach § 22 S. 2 AufenthG erteilt werden kann. In diesem Fall erfolgte eine Verteilentscheidung durch das Bundesamt und Abholung durch die zuständigen Bundesländer. Für alle Personen, denen keine Aufnahmezusage nach § 22 S. 2 AufenthG durch die Bundesregierung erteilt werden konnte, hat das Bundesamt ein Informationsschreiben herausgegeben, in dem auf die Möglichkeit hingewiesen wird, einen Asylantrag zu stellen.

3. Rechtskreiswechsel

Die Stellung eines Asylantrags ist eine freiwillige Option für alle Personen, die nicht über eine Aufnahmezusage der Bundesregierung nach § 22 S. 2 AufenthG verfügen. Sie ermöglicht den Personen eine mittel- bis langfristige Legalisierung ihres Aufenthalts in Deutschland. Im Falle, dass sich im Laufe des Asylverfahrens herausstellt, dass Personen entgegen der bisherigen Prüfung nach § 22 S. 2 AufenthG doch eine Aufnahmezusage durch die Bundesregierung ausgesprochen wird, ist die Rücknahme des Asylantrags mit anschließender Erteilung eines Aufenthaltstitels möglich.

4. Aktuelles Einreisegeschehen aus Afghanistan

Mit Unterstützung der Bundesregierung finden derzeit weitere Einreisen von Personen statt, die als Ortskräfte für deutsche Behörden oder Organisationen gearbeitet haben oder besonders gefährdet sind und bereits über eine Aufnahmezusage nach § 22 S. 2 AufenthG verfügen. Dabei werden sowohl Land- als auch Luftwege genutzt. Das Bundesamt übernimmt auch hier die Koordination nach Ankunft in Deutschland, zunächst am Flughafen und bei der Verteilung auf die

Länder. Die Personen werden unter Berücksichtigung von integrationsförderlichen Bindungen – soweit möglich und dem Bundesamt bekannt – den Bundesländern zugewiesen und erhalten eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis.

Monique Müller, 91A

Erfahrungsbericht Einsatz Flughafen Frankfurt – Evakuierung afghanischer Ortskräfte

Als sich am Wochenende des 14./15. August 2021 herauskristallisierte, dass die Taliban die Macht in der afghanischen Hauptstadt Kabul übernehmen werden und eine Luftbrücke zur Evakuierung afghanischer Ortskräfte eingerichtet werden soll, übernahm das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Zusammenarbeit mit der Bundespolizei die Verantwortung zur Errichtung einer Registrierungsstraße am Flughafen Frankfurt am Main.

Gemeinsam mit über 100 Kolleginnen und Kollegen aus den operativen Außenstellen der Abteilungen 4 und 5 sowie Teilen der Abteilungen 6, 8 und 9 war es möglich, binnen kürzester Zeit eine Registrierungsstraße mit über 20 PIK¹-Stationen zu errichten und die ankommenden Afghaninnen und Afghanen erkenntnisdienstlich zu behandeln. Darüber hinaus konnte das Bundesamt unter Federführung des Referates 92A die Steuerung der Aufnahme und Verteilung der evakuierten Ortskräfte, deren Familien sowie der afghanischen Journalistinnen und Journalisten, Menschenrechtlerinnen und Menschenrechtlern sowie Mitarbeitenden von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und ihren Familien gewährleisten. Durch die enge Zusammenarbeit mit der Bundespolizei und den weiteren am Flughafen eingesetzten Kräften wurde das hierfür erforderliche Verfahren zwischen Bund und Ländern innerhalb weniger Stunden abgestimmt und umgesetzt.

Alle angekommenen Personen wurden direkt zum Terminal geleitet, dort mit Speisen und Getränken versorgt und erhielten, sofern erforderlich, medizinische Hilfe. Erwachsene, aber auch alleinreisende Kinder, gezeichnet von tagelangen Strapazen, standen vor den Kolleginnen und Kollegen und gaben anhand von Fotos auf ihren Mobiltelefonen einen privaten Einblick in ihre durchlebten Schicksale. Die Mitarbeitenden verteilten Kuscheltiere, Süßigkeiten und Obst an die Kinder, spielten mit ihnen im Terminal Fußball und hießen die Ankommenden nach ihrer langen und mühsamen Ausreise willkommen. Im Anschluss erfolgten die Registrierung und die erkenntnisdienstliche Behandlung,

¹ Personalisierungsinfrastrukturkomponente

die gleichwohl der aufgetretenen Schwierigkeiten, wie zum Beispiel technischer Probleme, letztlich zeitnah und erfolgreich durchgeführt werden konnten.

Trotz der überaus kurzfristigen Planung und Errichtung der Registrierungsstraße am Flughafen Frankfurt am Main haben sich viele Kolleginnen und Kollegen spontan dazu bereit erklärt, Unterstützung zu leisten und mit ihrer unermüdbaren Motivation eine vorbildliche Einsatzbereitschaft gezeigt, die letztendlich zum Erfolg der Maßnahme geführt hat. Nach Beendigung der Luftbrücke am 26. August 2021 wurde die Registrierungsstraße am Flughafen Frankfurt am Main am 03. September 2021 auf Standby gesetzt.

Sebastian Bláha, Gruppe 42

Kolumbien – Fünf Jahre Friedensabkommen mit der FARC: Aktuelle Situation und Rechtsprechung

Das Friedensabkommen von 2016

Vor rund fünf Jahren schloss die kolumbianische Regierung mit der Guerilla FARC-EP (Fuerzas Armadas Revolucionarias de Colombia – Ejército del Pueblo) nach mehrjährigen Verhandlungen ein Friedensabkommen, um den internen bewaffneten Konflikt im Land zu beenden. Die Gruppierung bekämpfte 50 Jahre lang den kolumbianischen Staat, finanziert durch Drogenhandel, Entführungen und Erpressung. Der Konflikt forderte über 200.000 Tote, hauptsächlich Zivilisten, rund 6,8 Millionen Menschen wurden zu Binnenflüchtlingen.²

Zentrale Vereinbarungen des Friedensabkommens waren ein Waffenstillstand, die politische Teilhabe der ehemaligen FARC-Kämpfer sowie deren Entwaffnung und Zusage zum Ausstieg aus dem Drogengeschäft. Auch die Entschädigung der Opfer, die Durchführung einer Landreform und die Implementierung der Sondergerichtsbarkeit für den Frieden (Jurisdicción Especial de Paz JEP) wurden als Ziele definiert.³ Seither wurden 13.194 Guerillakämpfer demobilisiert⁴ und 2017 die Entwaffnung der FARC mit der Übergabe aller zuvor registrierten 7.132 Waffen abgeschlossen.⁵ Die FARC gründete die Partei Fuerza Alternativa

² Vgl. BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Kolumbien, Gesamtaktualisierung vom 01.09.2020, S. 7

³ Vgl. Konrad Adenauer Stiftung: Zwischenbilanz mit Licht und Schatten, 05.07.2021, <https://www.kas.de/de/web/auslandsinformationen/artikel/detail/-/content/zwischenbilanz-mit-licht-und-schatten>, abgerufen am 25.08.2021

⁴ Vgl. Friedrich-Ebert-Stiftung: Frieden und Sicherheit. Friedensmacht EU Vorschläge zur Konfliktlösung in Kolumbien und Venezuela, Februar 2021, <http://library.fes.de/pdf-files/iez/17399.pdf>, abgerufen am 03.08.2021, S. 3

⁵ Vgl. Spiegel Online: Farc-Rebellen haben alle Waffen abgegeben, 27.06.2017, <https://www.spiegel.de/politik/ausland/kolumbien-farc-rebellen-haben-alle-waffen-abgegeben-a-1154562.html>, abgerufen am 03.08.2021

Revolucionaria del Común (FARC), die sich seither am politischen Prozess beteiligt und im Januar 2021 in Comunes umbenannte.⁶

Die Umsetzung des Abkommens verläuft langsamer als geplant und stößt auf viele Schwierigkeiten. Während der Vertrag zunächst zu einem Rückgang der Gewalt führte, hat sich die Situation im Land in den letzten Jahren erneut verschlechtert. Die FARC, die in der Vergangenheit ganze Regionen kontrollierte, hatte ein Machtvakuum hinterlassen, welches durch andere bewaffnete Gruppierungen eingenommen wird.⁷ Neben den FARC-Dissidenten, die sich nicht am Demobilisierungsprozess beteiligten oder später zu den Waffen zurückkehrten, konkurrieren die Guerillagruppen ELN (Ejército de Liberación Nacional) und EPL (Ejército Popular de Liberación) sowie verschiedene paramilitärische Einheiten und Dutzende kleinere lokale Gruppen um Einfluss, insbesondere in ländlichen Gebieten mit geringer staatlicher Präsenz.⁸ Die genannten Gruppierungen sind im Kampf um die Vorherrschaft in den Drogengebieten in vielfältigen Deliktsfeldern aktiv und gehen aggressiv gegen Eindringlinge beziehungsweise potentielle Opfer vor.⁹ Innerhalb dieser komplexen Konfliktlage bilden sich Allianzen, auch mit internationalen Auftraggebern des Drogenhandels in Mexiko und Brasilien, die schnell wieder zerbrechen können. Taktische und temporäre Bündnisse wechseln sich mit gewalttätigen Auseinandersetzungen um Gebietskontrollen ab.¹⁰ Nach einem Bericht des Schweizer Staatssekretariats für Migration herrscht dementsprechend Uneinigkeit darüber, ob man von einer Überwindung des bewaffneten Konflikts sprechen kann.¹¹ Auch Amnesty International spricht in seinem aktuellen Bericht zu Kolumbien von einem andauernden internen bewaffneten Konflikt mit steigender Anzahl von Verbrechen gegen das Völkerrecht sowie Menschenrechtsverletzungen und -verstößen.¹²

FARC-Dissidenten

Wie bereits erwähnt, beteiligten sich nicht alle FARC-Kämpfer und -Funktionäre am Friedensprozess.

Diese sogenannten FARC-Dissidenten gründeten neue Gruppierungen oder schlossen sich anderen kriminellen Vereinigungen an. Zu den größeren Blocks zählen die lose Ansammlung ehemaliger „Bloque Oriental“-Mitglieder um Miguel Botache Santillana, alias Gentil Duarte, sowie die „Segunda Marquetalia“ um Alias Iván Márquez.¹³ Aktuell soll es etwa 30 aktive Gruppen der FARC-Dissidenten in etwa 20 der 32 Departamentos Kolumbiens geben. Das kolumbianische Verteidigungsministerium geht für 2020 von 4.600 Mitgliedern aus, davon 2.600 bewaffnet.¹⁴

Die Strukturen sind nicht mit der früheren FARC vergleichbar. Die neuen Gruppierungen stehen in einem losen Verbund zueinander, sind teilweise im Konflikt untereinander und arbeiten gelegentlich bei gemeinsamen Interessen zusammen. Sie unterscheiden sich in Mitgliederzahl, Organisation, Autonomie und Gewaltbereitschaft.¹⁵ Dabei sind die Interessen regional geprägt.¹⁶ Die Finanzierung erfolgt auch heute durch illegale Aktivitäten rund um Produktion, Handel und Schmuggel von Drogen sowie Erpressung oder illegalen Bergbau.¹⁷

Auswirkungen auf die Bevölkerung

Die Bevölkerung leidet in verschiedenen Landesteilen und gerade in ländlichen Regionen unter der hohen Gewalt- und Kriminalitätsrate, in denen der Staat kaum präsent ist.¹⁸ Laut den Vereinten Nationen konzentriert sich die Gewalt weiterhin auf 25 Gemeinden in Antioquia, Cauca, Caquetá, Guaviare, Meta, Nariño, Norte de Santander, Putumayo und Valle del Cauca.¹⁹ Obwohl die nationale Mordrate im Zeitraum 2019 bis 2020 von 25 auf 23,7 pro 100.000 Einwohner gesenkt werden konnte, sind in verschiedenen Gebieten Kolumbiens die Quoten gestiegen. Insbesondere in jenen Provinzen, in denen es vermehrt zu Kämpfen zwischen den nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen um die territoriale und soziale Kontrolle kam, verzeichnet die Nationalpolizei einen Anstieg (Mordraten pro 100.000 Einwohner Cauca (53,71), Chocó (54,31), Putumayo (42,8) und Valle de Cauca (45,17)).²⁰ Zudem kommt es durch die gewaltsamen Auseinandersetzungen zu lokalen Einschränkungen wie Erhebung von Zöllen und Steuern, Grenzziehungen, Kontrollen, Übernahme parastaatlicher Aufgaben und die Bedrohung bestimm-

6 Vgl. Amerika 21: Farc-Partei in Kolumbien will „Ära des Krieges“ hinter sich lassen und ändert ihren Namen, 26.01.2021, <https://amerika21.de/2021/01/247291/farc-partei-kolumbien-neuer-name>, abgerufen am 03.08.2021

7 Vgl. Bertelsmann Stiftung, BTI 2020 Country Report – Colombia, 2020, S. 6
8 Vgl. Amnesty International: Amnesty Report Kolumbien 2020, 07.04.2021, <https://www.amnesty.de/informieren/amnesty-report/kolumbien-2020#section-18858328>, abgerufen am 04.08.2021

9 Vgl. Auswärtiges Amt: Kolumbien: Reise- und Sicherheitshinweise (COVID-19-bedingte Reisewarnung), 04.08.2021, [https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussepolitik/laender/kolumbien-node/kolumbiensicherheit/201516#:~:text=In%20den%20Gro%C3%9Fst%C3%A4dten%20\(Bogot%C3%A1%2C%20Medellin,die%20allgemeine%20Gewaltbereitschaft%20sind%20hoch](https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussepolitik/laender/kolumbien-node/kolumbiensicherheit/201516#:~:text=In%20den%20Gro%C3%9Fst%C3%A4dten%20(Bogot%C3%A1%2C%20Medellin,die%20allgemeine%20Gewaltbereitschaft%20sind%20hoch), abgerufen am 04.08.2021

10 Vgl. International Crisis Group: Deeply Rooted: Coca Eradication and Violence in Colombia, 26.02.2021, <https://www.crisisgroup.org/latin-america-caribbean/andes/colombia/87-deeply-rooted-coca-eradication-and-violence-colombia>, abgerufen am 04.08.2021

11 Vgl. Schweizer Staatssekretariat für Migration SEM, Notiz Kolumbien, FARC-Dissidenten: Hintergründe, aktuelle Entwicklungen und Präsenz, 31.08.2021, S. 4

12 Vgl. Amnesty Report Kolumbien 2020; enthalten in Amnesty International Report 2020/21 – zur weltweiten Lage der Menschenrechte, 07.04.2021, S. 1

13 Vgl. SEM, Notiz Kolumbien, FARC-Dissidenten: Hintergründe, aktuelle Entwicklungen und Präsenz, 31.08.2021, S. 16-17

14 Vgl. ebd., S. 11

15 Vgl. Human Rights Watch, Left Undefended, Killings of Rights Defenders in Colombia's Remote Communities, 10.02.2021, S. 20.

16 Vgl. SEM, Notiz Kolumbien, FARC-Dissidenten: Hintergründe, aktuelle Entwicklungen und Präsenz, 31.08.2021, S. 21

17 Vgl. ebd., S. 11

18 Vgl. Auswärtiges Amt, Reise- und Sicherheitswarnung Kolumbien, vom 25. August 2021

19 Vgl. UN: United Nations Verification Mission in Colombia. Report of the Secretary-General, 25.06.2021, https://colombia.unmissions.org/sites/default/files/n2116026_en.pdf, abgerufen am 21.07.2021, S. 3

20 Vgl. Human Rights Council: Situation of human rights in Colombia. Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights, 10.02.2021, <https://reliefweb.int/report/colombia/situation-human-rights-colombia-report-united-nations-high-commissioner-human-0>, abgerufen am 05.08.2021, S. 2

ter Bevölkerungsgruppen bis hin zu Vertreibungen.²¹ Die Vereinten Nationen gehen von 57.420 Vertriebenen von Januar bis einschließlich September 2021 aus. Von Vertreibungen sind insbesondere Personen betroffen, die in Gebiete der pazifischen und nordwestlichen Region leben (Nariño, Valle del Cauca, Cauca, Antioquia, Córdoba und Chocó).²² Über 46.000 Personen wurden gegen ihren Willen festgehalten. Betroffen sind größtenteils Indigene und Afrokolumbianer.²³

Insbesondere gefährdet sind Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten sowie sogenannte soziale Führungspersönlichkeiten (Sociales), die sich für die Umsetzung des Friedensabkommens einsetzen. Wenn gleich die Regierung individuelle Schutzmaßnahmen durch die Unidad Nacional de Protección (UNP) für mehr als 5.000 Aktivistinnen und Aktivisten gewährt, wird ihr vorgeworfen diese nicht hinreichend zu schützen.²⁴ Mit über 400 Morden an Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten seit 2016, weist Kolumbien diesbezüglich die höchste Mordrate weltweit auf und wird als gefährlichstes Land für derartige Aktivitäten eingestuft.²⁵

Die Interamerikanische Menschenrechtskommission IACHR hat eine territoriale Konzentration der Gewalt gegen Menschenrechtsverteidiger in Gebieten beobachtet, die durch eine begrenzte Präsenz des Staates und durch Aktionen illegaler bewaffneter Gruppen gekennzeichnet sind. In diesem Zusammenhang stellte die Kommission fest, dass sich die meisten der im Laufe des Jahres 2020 registrierten Morde auf die Departements Antioquia, Cauca, Chocó, Huila, Norte de Santander, Córdoba, Nariño und Putumayo konzentrierten und zumeist soziale und indigene Führer betrafen.²⁶

Auch demobilisierte FARC-Kämpfer werden bedroht. Seit Abschluss des Friedensabkommens gab es unter diesen mindestens 292 Opfer,²⁷ für die sowohl FARC-Dissidenten als auch staatliche Sicherheitskräfte verantwortlich gemacht werden.²⁸ Die Schweizer Flüchtlingshilfe bezweifelt in ihrer Schnellrecherche zur besonders von Gewalt betroffenen Provinz Valle de Cauca, dass die kolumbianische Regierung hinrei-

chenden Schutz vor kriminellen Gruppen und Drogenhändlern bieten könne. So würden auch regelmäßig besonders exponierte Personen ermordet, die unter Staatsschutz stünden. Ursache liege in den korrupten Systemen und der unzureichenden Schutzfähigkeit. Eine Umsiedelung in andere Regionen, wie größere Städte, sei dann erfolgversprechend, wenn die entsprechenden Verfolger nicht über ein landesweites Netzwerk verfügten.²⁹

Aktuelle Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte

Die aktuelle Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte spiegelt die Erkenntnislage wider. Das **Verwaltungsgericht (VG) Oldenburg** verweist bei Bedrohung von Zivilisten durch FARC-Dissidenten auf internen Schutz in Form einer inländischen Fluchialternative in Großstädten wie Bogotá oder Barranquilla.³⁰ Hier drohe dem Kläger nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine weitere Verfolgung, zumal nicht erkennbar sei, dass der Kläger in ganz besonderem Maße ins Blickfeld der FARC-Dissidenten geraten ist.

Das **VG Osnabrück** sieht keine Notwendigkeit der abschließenden Klärung der Frage, ob in Teilen Kolumbiens ein bewaffneter innerstaatlicher Konflikt herrscht.³¹ In den vorliegenden Fällen konnten die Kläger keine asylrechtlich relevante Verfolgung glaubhaft machen. Selbst bei Wahrunterstellung der Vorträge zur Bedrohung ihrer Familienangehörigen durch ehemalige FARC-Mitglieder seien sie auf eine zumutbare inländische Fluchialternative in Großstädten wie Bogotá oder Medellín zu verweisen.

Auf die besondere Bedrohungslage für Menschenrechtsverteidiger oder soziale Aktivisten geht das **VG Braunschweig** ein.³² Das Gericht bezweifelt, dass man als einfacher Unterstützer einer Resozialisierungs-Organisation zur besonders gefährdeten sozialen Gruppe der „Sociales“ gehört. Im Zuge der landesweiten Verbesserung der Sicherheitslage könne zwar nicht von einer vollständigen Beseitigung der Gewalt gesprochen werden, allerdings besteht zur Überzeugung des Gerichts trotz hohem Gewalt- und Kriminalitätsniveau derzeit kein landesweiter bewaffneter Konflikt in Kolumbien.

Auch das **VG Lüneburg** verweist bei Verfolgung wegen einfachen sozialen Engagements auf internen Schutz in Großstädten.³³ Es gebe keine Gründe, die gegen die Annahme der Schutzfähigkeit und -willigkeit des kolumbianischen Staates in Bogotá sprächen. Trotz einer großen Zahl Binnenvertriebener, bei denen die Regierung anhaltende Schwierigkeiten habe, angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe zu gewährleisten,

29 Vgl. SFH 2021, Kolumbien: Kriminelle Gruppen, Drogenhändler und staatlicher Schutz in der Provinz Valle del Cauca, Schnellrecherche der SFH-Länderanalyse 12.03.2021, S. 6-7

30 Siehe VG Oldenburg, Gerichtsbescheid vom 06.10.2021, 13 A 116/21

31 Siehe VG Osnabrück, Urteile vom 19.05.2021, 2 A 10/21; und vom 09.09.2021, 2 A 31/21

32 Siehe VG Braunschweig, Urteil vom 05.07.2021, 3 A 44/19

33 Siehe VG Lüneburg, Urteil vom 16.06.2021, 1 A 7/20

21 Vgl. SEM, Notiz Kolumbien, FARC-Dissidenten: Hintergründe, aktuelle Entwicklungen und Präsenz, 31.08.2021, S. 27

22 Vgl. OCHA: Colombia: Impacto y tendencias humanitarias entre enero y junio de 2021 (a 29 de julio de 2021), 29.07.2021, https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/infografia_impacto_y_tendencias_humanitaria_junio_2021_1.pdf, abgerufen am 05.08.2021

23 Vgl. UN Security Council; UN Verification Mission in Colombia, Report of the Secretary-General, 24.09.2021, S. 3

24 Vgl. US Department of State: 2020 Country Reports on Human Rights Practices: Colombia, 30.03.2021, <https://www.state.gov/reports/2020-country-reports-on-human-rights-practices/colombia/>, abgerufen am 07.09.2021

25 Vgl. El País: Cinco años de una paz en el alambre, 26.09.2021, <https://elpais.com/internacional/2021-09-26/cinco-anos-de-una-paz-en-el-alambre.html>, abgerufen am 27.09.2021

26 Vgl. IACHR: Human Rights Development in the Region 2020, <https://www.oas.org/en/iachr/docs/annual/2020/Chapters/IA2020cap.4A-en.pdf>, abgerufen am 13.09.2021, S. 68

27 Vgl. UN Security Council; UN Verification Mission in Colombia, Report of the Secretary-General, 24.09.2021, S. 3

28 Vgl. SEM, Notiz Kolumbien, FARC-Dissidenten: Hintergründe, aktuelle Entwicklungen und Präsenz, 31.08.2021, S. 27

sei davon auszugehen, dass arbeitsfähige Rückkehrer in der Lage sind, eine existenzielle Lebensgrundlage zu schaffen.

Das **VG Stade** beschäftigt sich mit Bedrohung durch die FARC vor Abschluss des Friedensabkommens.³⁴ Selbst bei Wahrunterstellung des klägerischen Vortrags zu wiederholten Angriffen und Bedrohungen durch die FARC in den Jahren 2014 bis 2016, liegen mangels Anknüpfung der Verfolgung an ein flüchtlingsrechtlich relevantes Merkmal die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vor. Durch die Veränderung der Umstände, insbesondere das Friedensabkommen von 2016, sei nicht mehr davon auszugehen, dass die FARC den Kläger landesweit auffinden könne. Er sei auf inländische Fluchtalternativen, wie etwa Bogotá, zu verweisen. Aktuell gäbe es in Kolumbien wenige so große und gut vernetzte Gruppierungen, durch die eine landesweite Verfolgung drohe, zumal keine Anhaltspunkte für ein gesteigertes Interesse an der Person des Klägers vorlägen.

Andrea Moser, 62E und Anna Pelzl, 62F

Antworten der EU in der Migrationspolitik

Anlässlich der Veröffentlichung des [Berichts über Migration und Asyl](#) am 29. September 2021 drängt die Kommission der Europäischen Union (EU) auf eine Einigung von Europäischem Parlament und Rat auf das 2020 vorgeschlagene Asyl- und Migrationspaket. Die Kommission zieht Bilanz über bereits eingeleitete oder umgesetzte Maßnahmen und fordert vom EU-Parlament schnellere Entscheidungen, um vor allem auf aktuelle Herausforderungen schneller reagieren zu können. Die EU-Kommission setzt dabei auf die finanzielle und operative Unterstützung von Mitgliedsstaaten an den Außengrenzen und effektivere EU-Agenturen sowie die Partnerschaft mit Dritt- und Herkunftsstaaten. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sollen für die Mitgliedstaaten klarer und einheitlicher werden. Spezielle Werkzeuge sind vorgesehen, die in Krisenzeiten vorübergehende Ausnahmen von normalen Verfahren und damit vor allem Asylgrenzverfahren ermöglichen sollen.³⁵

Reform des Schengener Grenzkodex und solider Rechtsrahmen

Eines dieser Werkzeuge ist die sogenannte Screening-Verordnung³⁶. Diese sähe vor, dass mit der

Registrierung und Identitätsprüfung von Schutzsuchenden mittels EURODAC-Abfrage³⁷ sowie Abgleich mit anderen Datenbanken parallel die Chancen auf eine Asylenerkennung an den EU-Außengrenzen geprüft werden. Ist die Anerkennungsquote gering, wird ein Schnellverfahren ähnlich den Flughafenverfahren durchgeführt. Währenddessen gelten die Schutzsuchenden rechtlich als „nicht eingereist“ und werden in Aufnahmezentren untergebracht. Bei Familien mit Kindern unter 12 Jahren und unbegleiteten Minderjährigen werde dieses Verfahren nicht angewendet. Dieses Screening-Verfahren soll laut EU-Kommission dazu beitragen, einheitlich und „zum frühestmöglichen Zeitpunkt Personen zu identifizieren, denen aller Voraussicht nach kein Schutz in der EU gewährt wird.“³⁸ Die EU-Innenminister diskutierten laut Medienbericht am 08. Oktober 2021 erstmals darüber, ob die Screening-Verordnung losgelöst vom Gesamtpaket vorgezogen umgesetzt werden solle. Dies wurde aus unterschiedlichen Gründen von den Visegrad-Staaten³⁹ und den Mittelmeerstaaten abgelehnt.⁴⁰ Pro Asyl sieht das Asylgrenzverfahren sehr kritisch und bezeichnet insbesondere das vorgesehene Screening-Verfahren als ungeeignet, „um nicht offensichtliche Vulnerabilitäten zu erkennen. Alles was im Screening festgestellt wird, führt aber zu der wichtigen Entscheidung, welches Verfahren anschließt: Das normale Asylverfahren oder das Asylgrenzverfahren ohne Einreise“⁴¹.

Neben der im Migrations- und Asylpakt vorgesehenen Ausweitung der Grenzverfahren scheint für zwölf EU-Mitgliedstaaten⁴² die „physische Barriere“ wie Stacheldraht und Grenzzaun aktuell ein weiteres Werkzeug zu sein, um Krisen an den EU-Außengrenzen zu bewältigen. Eine Reform des Schengener Grenzkodex und die damit einhergehenden Anpassungen des EU-Rechtsrahmens innerhalb einer Strategie für den Schengen-Raum wurden im Juni 2021 von der EU-Kommission angestoßen.

Aktionsplan gegen Menschenhandel als politisches Instrument

Als neues Phänomen benennt die EU-Kommission in ihrem Bericht den Menschenhandel als politisches Instrument, um die Europäische Union zu destabilisieren. Dies wird an der politischen Auseinandersetzung mit Weißrussland festgemacht. Die Regierung Weißrusslands hat das 2020 ratifizierte EU-Rückübernahmeab-

[ment/ST-11224-2020-INIT/de/pdf](#)

³⁷ EURODAC (European Dactyloscopy) ist ein Fingerabdruck-Identifizierungssystem.

³⁸ Vgl. [Screening-Verordnung, siehe oben](#)

³⁹ Bezeichnung für die vier Länder Polen, Ungarn, Tschechien und Slowakei
⁴⁰ <https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/gibt-es-bald-eine-asylpruefung-an-der-eu-aussengrenze-17576688.html>

⁴¹ Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, MiLo, in: https://milo.bamf.de/OTCS/cs.exe/fetch/2000/702450/683266/684671/686755/686734/686774/22548951/23301491/23316108/-/2021-10-08%2C_18.04_h%2C_%28Aktualisierung_-_EU-Innenkommissarin_Johansson_bei_Pk_%28282_Absatz_neu%29%29_%28Zusammenfassung_-_1800%29_Meh...%2C_DPA.html?nodeid=23316956&vernum=-2

⁴² Laut Agenturbericht u. a. Ungarn, Bulgarien, Zypern, Tschechien, Lettland, Litauen, Polen, Österreich und Dänemark

³⁴ Siehe VG Stade, Urteil vom 07.07.2021, 6 A 3758/17

³⁵ Vgl. Report on Migration and Asylum, 29 September 2021 https://ec.europa.eu/info/files/report-migration-and-asylum_en, Abruf 18.10.2021

Vgl. Proposal for a REGULATION OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL, 23.09.2020, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020PC0613&from=EN>, Abruf 18.10.2021

³⁶ Vgl. Screening-Verordnung, <https://data.consilium.europa.eu/doc/docu->

kommen ausgesetzt und weigert sich, Migranten, die durch Weißrussland in die EU eingereist sind, zurückzunehmen. Diese Situation werde aktuell von Schleppern ausgenutzt, so der Bericht. Die EU-Kommission befürchtet, dass diese Art von „staatlich-organisiertem Menschenhandel, also die Beteiligung staatlicher Akteure bei der künstlichen Schaffung und Erleichterung von Migration, als Instrument für politische Zwecke genutzt werde“ und prüft, ob hier nach der [Verordnung \(EU\) 2020/1998](#) restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße angewendet werden können. Als erste konkrete Maßnahme hat die EU-Kommission dem EU-Parlament am 29. September 2021 vorgeschlagen, [Visaerleichterungen für Amtsträger aus Weißrussland](#) zurückzunehmen und hat die Prüfung weiterer Sanktionen in den Bereichen Handel, Entwicklung und Finanzhilfen angekündigt. Ebenso veröffentlichte die EU-Kommission am 29. September 2021 einen [neuen Aktionsplan gegen Menschenhandel](#), der bis 2025 umgesetzt werden soll. Das gleiche Vorgehen rät sie zeitgleich den Staaten an den EU-Außengrenzen. Der EU-Bericht betont, dass 90 Prozent der irregulären Einreisen in die EU durch Schleuser organisiert seien. Welchen Anteil daran seit Juni 2021 die Route durch Weißrussland hat, wird nicht genannt.

Sachstand zu Maßnahmen und nächste Schritte

Laut ihrem Bericht hat die EU-Kommission bereits Fortschritte bei der Ausweitung der technischen Vernetzung der einzelnen Behörden und Datenbanken sowie bei der Stärkung des EASO-Einsatzes und der Stärkung der Blauen Karte EU erzielt. Innerhalb des Asyl- und Migrationsmanagements sieht die Kommission weiterhin Bedarf, wie beispielsweise die europäische Grenz- und Küstenwache (European Border and Coast Guard) durch weiteres Personal zu stärken, um illegale Einreisen weiter zu reduzieren und das Frontex-Mandat für einen Einsatz an den Grenzen zu Weißrussland zu erweitern. Aktuell sei Frontex mit seinen Kapazitäten in Griechenland, Spanien, Bulgarien, Rumänien, Litauen und West-Balkan gebunden. Die EU-Förderung von Mitgliedsstaaten wurde laut Bericht statt den vorgesehenen 12,4 Milliarden auf 18 Milliarden Euro für 2021-2027 aufgestockt. Als wichtigste nächste Schritte schlägt die EU-Kommission dem EU-Parlament unter anderem vor, die kurz vor der Fertigstellung stehenden Vorschläge zur EU-RODAC- und der Neuansiedlungsrahmenverordnung möglichst bald anzunehmen. Dies dränge im Hinblick auf die Lage in Afghanistan. Um rasche Einigungen über die Verordnung der Verwaltung von Asyl und Migration, Asylverfahrensordnung, Screening und Kriseninstrument zu erzielen, fordert die EU-Kommission vertiefte politische Diskussionen über Solidarität zwischen den EU-Mitgliedstaaten und deren Verantwortung, ein menschenwürdiges, glaubwürdiges, integriertes sowie belastbares gemeinsames Asyl- und Migrationsmanagement aufzubauen.

Lena Thiem, 62E

Neuer Länderreport zu Somalia

Das Referat der Länderanalysen informiert im 44. Länderreport über die Lebensumstände in Somalia. Das Land befindet sich in einer seit Jahrzehnten anhaltenden humanitären Krise. Die Bevölkerung erlebt sowohl andauernde bewaffnete Konflikte als auch immer wieder Naturkatastrophen wie Dürren und Überschwemmungen. Dazu kommen Krankheitsausbrüche, Verteilungskämpfe und Armut. Ausbrüche von Krankheiten und ökonomische Gründe verschärfen die Situation noch. Die Wüstenheuschreckenplage und die Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie verschlechterten Anfang 2020 die Lebensbedingungen zusätzlich. Die Knappheit von Lebensmitteln, eine schlechte Gesundheitsversorgung, Vertreibungen sowie immer weniger geschützter Lebensraum führen dazu, dass die Menschen aus Somalia flüchten. Flucht und Vertreibung, eine unsichere Ernährungs- und Gesundheitssituation, Armut sowie sinkende Schutzmöglichkeiten sind unter anderem die Folge. Fokusthemen des 44. Länderberichts sind die Ernährungsunsicherheit und Nahrungsmittelversorgung, die Gesundheitsversorgung, die Wasser-, Sanitär- und Hygieneversorgung (WASH-Bedingungen) der Situation Binnenvertriebener und der Zugang zu humanitärer Hilfe in Somalia.

Magdalena Süß, 62F

OVG Bautzen / Syrien: Keine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bei Wehrdienstentziehung

Der 5. Senat des Sächsischen Obergerichtspräsidenten (OVG) hatte im Berufungsverfahren über die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge aufgeworfene Frage zu entscheiden, ob insbesondere vor dem Hintergrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 19. November 2020 (Az. C-238/19) bei Syrern im wehrpflichtigen Alter eine flüchtlingsschutzrelevante Rückkehrgefährdung vorliegt.

Mit Urteil vom 22. September 2021 (Az. 5 A 855/19.A) entschied das Gericht, dass regelmäßig keine Vorverfolgung anzunehmen ist, wenn sich ein wehrpflichtiger Mann erst durch seine Ausreise dem Wehrdienst entzieht. Rückkehrer seien nicht per se einer besonderen flüchtlingsschutzrelevanten Gefährdung, sondern einer allgemein existierenden und willkürlichen Gewalt ausgesetzt. Es fehle insoweit an der erforderlichen Verknüpfung zwischen einer etwaigen Verfolgungshandlung und einem Verfolgungsgrund im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 3b Asylgesetz (AsylG).

Das Gericht geht in seiner Entscheidung auch bei Zugrundelegung der rechtlichen Vorgaben des Urteils des EuGHs vom 19. November 2020 in der Rechts-sache C-238/19 davon aus, dass im Fall des Entzugs vom Militär- beziehungsweise Reservedienst die Flüchtlingseigenschaft nur dann zuerkannt werden kann, wenn nach erfolgter Einzelfallprüfung Ver-folgungsgründe im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG gegeben sind. Hierzu bedürfe es im Fall der einfa-chen Wehrdienstentziehung besonderer, individuell gefahrerhöhender Umstände, um eine Verfolgung beachtlich wahrscheinlich werden zu lassen. Soge-nannten „einfachen“ Wehrdienstentziehern drohe bei Rückkehr nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgungshandlung nach § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG.

Der Senat folgt insoweit den Entscheidungen des OVG Nordrhein-Westfalen vom 22. März 2021 (14 A 3439/18), des Niedersächsischen OVG vom 22. April 2021 (2 LB 408/20), des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 04. Mai 2021 (A 4 S 468/21, A 4 S 469/21 und A 4 S 370/21) sowie des Oberver-waltungsgericht Sachsen-Anhalt vom 01. Juli 2021 (3 L 154/18) und teilt damit nicht die Rechtsauffassung des OVG Berlin-Brandenburg vom 29. Januar 2021 (3 B 109/18).

Die Entscheidung bestätigt die Entscheidungspraxis des Bundesamtes.

Florian Buttkus, 61E

mit der ungeklärten Identität des Antragstellers. Die vorgelegte Tazkira (afghanisches nationales Perso-nendokument) wurde nachweislich ohne die persön-liche Anwesenheit des Asylsuchenden ausgestellt und enthielt unvollständige Angaben. Im Laufe des Streitverfahrens legten die Kläger einen im November 2020 vom afghanischen Generalkonsulat ausgestell-ten Reisepass für den Asylsuchenden vor. Der BGH bestätigte zwar, dass die Adoption von Asylsuchenden nur bei geklärter Identität möglich sei, die Ausstellung eines afghanischen Reisepasses spräche jedoch für die Richtigkeit der Angaben.

Die Adoption scheidet jedoch aufgrund der fehlenden sittlichen Rechtfertigung. Der BGH argumentier-te, dass die soziale Beziehung der Beteiligten zum Zeitpunkt der Beschwerdeentscheidung erst seit zwei Jahren bestanden hatte. Die gemeinsame Biographie war darüber hinaus zumindest in der Anfangsphase von Sprachhindernissen und von Anpassungsschwie-rigkeiten aufgrund einer Drogenproblematik des Asylsuchenden geprägt, sodass kein bestehendes Eltern-Kind-Verhältnis zwischen den Adoptionsbe-teiligten festgestellt werden kann. Ferner wurde ein zeitlicher Zusammenhang des Adoptionsbegehrens mit der Ablehnung des Asylantrages zu Ungunsten der Beteiligten ausgelegt. Familienfremde Zwecke sind demnach sittlich nicht gerechtfertigt, wenn die Wahl-verwandtschaft auf günstige Rechtspositionen vermögensrechtlicher, steuerrechtlicher, namensrechtlicher oder ausländerrechtlicher Natur abzielt.⁴³

Andreas Emcev, 62E

BGH: Adoption von erwachsenen Asylsuchenden unzulässig, wenn dadurch Abschiebung erschwert wird

Der Bundesgerichtshof (BGH) entschied mit Beschluss vom 25. August 2021 (Az. XII ZB 442/18), dass die Adoption eines erwachsenen Asylsuchenden nur bei geklärter Identität und sittlicher Rechtfertigung mög-lich ist. Im Rechtsstreit ging es um einen mutmaßlich afghanischen Staatsangehörigen, der im Januar 2016 ohne Papiere über die Balkanroute nach Deutschland eingereist war. Nach einem Aufenthalt in einer Notun-terkunft, nahm ihn ein deutsches Ehepaar im August 2016 in ihrem Haushalt auf, wo er sich seither aufhält. Im Rahmen seines Asylverfahrens machte der Antrag-steller unterschiedliche Angaben zu seinem Geburtsort und seinem Geburtsdatum.

Nachdem das Bundesamt für Migration und Flüchtlin-ge seinen Asylantrag im Mai 2017 ablehnte, beantragte das Ehepaar unmittelbar danach die Adoption des Asylsuchenden. Das Amtsgericht und das Oberlandes-gericht lehnten die Anträge ab und begründeten dies

⁴³ Vgl. Bundesamt für Justiz, in: http://www.rechtsprechung-im-internet.de/jportal/portal/t/19ke/page/bsjrsprod.psm1?pid=Dokumentanzei-ge&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofre-sults=10908&fromdoctodoc=yes&doc.id=KORE311362021&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint (Abruf am 12.10.2021)

Blick zum Nachbarn: Polen / EU-Außengrenze zu Weißrussland

Aufgrund seiner geographischen Lage zwischen Ost- und Westeuropa fungiert Polen häufig als Transitland für Migrantinnen und Migranten und ist selten im Fokus von Migration. Im Jahr 2020 wurden in Polen 1.493 Asylerstanträge gestellt, ein stetiger Rückgang zu den Vorjahren war zu verzeichnen. Der Großteil stammt aus der Russischen Föderation, Weißrussland und Afghanistan.⁴⁴ Erstaufnahme und Unterbringung in verschiedenen Zentren mit gesamt 1.962 Plätzen stellten bisher kein Problem dar. Die größten Hürden für Migranten bei Zugang zu Wohnraum, Arbeit oder medizinischer Versorgung waren bis jetzt geringes interkulturelles Interesse in Polen und der Erwerb von polnischen Sprachkenntnissen.⁴⁵

Das Thema Migration nimmt in Polen jedoch zunehmend mehr Raum in der politischen Diskussion ein. Das Land liegt wie Litauen⁴⁶ und Lettland an der EU-Außengrenze zu Weißrussland. Der weißrussische Präsident Alexander Lukaschenko hatte im Mai als Reaktion auf verschärfte Sanktionen der Europäischen Union angekündigt, Migranten nicht mehr an der Weiterreise nach Polen und ins Baltikum zu hindern. Mehrere EU-Staaten beschuldigen Lukaschenko, Menschen in organisierter Form aus Krisenregionen an die EU-Außengrenze zu bringen.⁴⁷ Weißrussische Grenzschützer sollen Menschen auch über die Grenze gedrängt haben. Die Migranten sind zum Teil in einer festgefahrenen Situation, da Polen und Litauen versuchen, sie nicht über die Grenze zu lassen, auch von sogenannten Push-Backs wurde berichtet.⁴⁸

Bereits im August begann Polen, in der Grenzregion einen Stacheldrahtzaun zu bauen, um illegale Grenzübertritte zu erschweren. Die neue Ausstattung soll die Grenzkontrolle als Teil einer dauerhaften Barriere stärken.⁴⁹ Am 31. August 2021 wurde im Grenzgebiet

zu Weißrussland der Ausnahmezustand verhängt und am 30. September um 60 Tage verlängert.⁵⁰ Während der Debatte im polnischen Parlament Sejm berichtete Paweł Soloch, Chef des Nationalen Sicherheitsbüros, dass allein im September fast 7.000 Migranten versucht hätten, die Grenze in diesem Bereich illegal zu überqueren. Im September des Vorjahres seien es rund 120 gewesen.⁵¹

Laut Meldung der Deutschen Presseagentur vom 13. Oktober 2021 sind auf der neuen Fluchtroute über Weißrussland und Polen nach Angaben der Bundespolizei seit August 2021 bereits mehr als 4.300 Menschen unerlaubt nach Deutschland eingereist. Sie stammten vorrangig aus dem Irak sowie aus Syrien, Jemen und dem Iran, erklärte die Bundespolizei der Deutschen Presse-Agentur. Betroffen sind die Bundesländer Brandenburg, Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern. In den Monaten Januar bis Juli 2021 seien insgesamt 26 Personen mit Bezug auf die Weißrussland-Route registriert worden. Im August seien es hingegen 474 und im September bereits 1.914 Personen gewesen. In diesem Monat wurde diese Zahl schon jetzt übertroffen: Mit Stand 11. Oktober 2021 stellten Bundespolizisten 1.934 Personen fest, die unerlaubt über Weißrussland und Polen nach Deutschland eingereist waren.⁵²

Dr. Anke Reiß, 62E

44 Vgl. <https://www.laenderdaten.info/Europa/Polen/fluechtlinge.php>, Abruf 13. Oktober 2021

45 Vgl. Polens Parlament verlängert Ausnahmezustand an Grenze zu Belarus, Die Zeit online, 1. Oktober 2021, <https://www.zeit.de/politik/2021-10/ausnahmezustand-polen-belarus-fluechtlinge-grenzschutz>, Abruf 13. Oktober 2021

46 Vgl. Entscheiderbrief Juli 2021, S. 10

47 Vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderbericht der Staatendokumentation, Polen, Gesamtaktualisierung vom 4. September 2020

Vgl. <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/migration-belarus-grenze-100.html> vom 19.08.2021, Abruf 13. Oktober 2021

48 Vgl. Centre of Migration Research University of Warsaw, Poland country report, August 2020, <https://www.ecoi.net/en/file/local/2047045/FULLTEXT01.pdf>, Abruf 13.10.2021

Vgl. Ptak, Alicja and Baczyńska, Gabriela, Poland illegally pushed migrants back into Belarus, Amnesty Int'l says, 30. September 2021, <https://www.reuters.com/world/europe/poland-illegally-pushed-migrants-back-into-belarus-amnesty-intl-says-2021-09-29/>, Abruf 13. Oktober 2021

49 Vgl. Dutzende Migranten gelangen über Polen nach Deutschland, Spiegel online, 4. Oktober 2021, <https://www.spiegel.de/ausland/migration-fluechtlinge-aus-belarus-gelangen-ueber-polen-nach-deutschland-a-38735791-55dc-4284-bee7-1072795be44f>, Abruf 13. Oktober 2021

50 Vgl. ECRE Weekly Bulletin, Poland: Rule of Lawlessness Continues as State of Emergency is Extended, 10. September 2021

51 Vgl. Polens Parlament verlängert Ausnahmezustand an Grenze zu Belarus, Die Zeit online, siehe oben.

52 Vgl. dpa, Bundespolizei: 4300 Migranten über die Belarus-Route seit August, 13. Oktober 2021, <https://milo.bamf.de>, Abruf 13. Oktober 2021

Neuerwerbungen der Bibliothek

Adam, Simon: Die Amtsermittlung von Unzulässigkeitsgründen aus § 29 AsylG im Lichte der aktuellen Rechtsprechung des BVerwG. In: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik. - 41 (2021), Heft 8, Seite 283-288

Berlit, Uwe: Kein starrer Schwellenwert für die Verdichtungsdichte beim subsidiären Schutz - „Korrektur“ einer Fehlinterpretation ohne Klärung in der Sache : Anmerkung zu EuGH, Urteil vom 10.6.2021 - C-901/19 (C.F. und D.N.). In: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik. - 41 (2021), Heft 8, Seite 289-292

Carrera, Sergio u.a.: When mobility is not a choice : problematising asylum seekers' secondary movements and their criminalisation in the EU. - December 2019. - Brussels : CEPS, 2019. - 1 Online-Ressource (39 Seiten).

Colombo, Erika: EU secondary movements of asylum seekers: A matter of effective protection and solidarity. - July 2019. - Milano : ISMU, 2019. - 1 Online-Ressource (18 Seiten).

Cortinovis, Roberto: Pushbacks and lack of accountability at the Greek-Turkish borders. - February 2021. - Brussels : CEPS, 2021. - 1 Online-Ressource (27 S.).

Digitalisierung der Bescheinigungsprozesse im Asylverfahren mittels digitaler Identitäten : eine Machbarkeitsstudie des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge / whitepaper der Projektgruppe Wirtschaftsinformatik des Fraunhofer-Instituts für Angewandte Informationstechnik FIT, des Interdisciplinary Centre for Security, Reliability and Trust der Universität Luxemburg sowie von Mitarbeitenden des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. - Stand: April 2021. - Nürnberg : BAMF, 2021. - 1 Online-Ressource (18 Seiten).

de Freitas, Cláudia u.a.: Asylum challenges, debates and reforms : How Germany, Poland, Portugal and Sweden have developed their asylum systems since 2015. - Mai 2021. - Gütersloh : Bertelsmann Stiftung, 2021. - 1 Online-Ressource (206 Seiten).

EASO (Hrsg.): Age assessment practices in EU+ countries: Updated findings. - July 2021. - Luxembourg : Publications Office of the European Union, 2021. - 1 Online-Ressource (27 S.). ISBN 978-92-9465-169-3

Elle, Johanna; Kothen, Andrea: Zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Bezug auf geflüchtete Frauen und Mädchen in Deutschland : Schattenbericht für GREVIO. - Juli 2021. - Frankfurt am Main : Pro Asyl, 2021. - 1 Online-Ressource (55 Seiten).

Fontana, Sina: The integration and development fund : Legal opinion on the feasibility of a European Union-funded municipal integration and development initiative. - April 2021. - Brussels : FES, 2021. - 17 Seiten. ISBN 978-3-96250-946-0

Geis-Thöne, Wido: Corona hat die Zuwanderung nach Deutschland gedämpft. - 14. Mai 2021. - Köln : IW, 2021. - 1 Online-Ressource (3 ungezählte Seiten).

Hansen, Peo: A modern migration theory : an alternative economic approach to failed EU policy. - Newcastle upon Tyne : Agenda Publishing, [2021]. - xvii, 238 Seiten. ISBN 978-1-78821-055-3

Hedlund, Daniel; Åhlund, Anna: Language has a home : how case officers make use of language analysis in asylum decisions. In: Journal of ethnic and migration studies. - 47 (2021), Heft 7/8, Seite 1578-1595

Heuser, Helene u.a.: Der Schutz vulnerabler Personen im Flucht- und Migrationsrecht : Grundlagen, Identifizierung und bedarfsgerechte Maßnahmen am Beispiel der Betroffenen von Menschenhandel. - 1. Auflage. - Halle (Saale) : Universitätsverlag Halle-Wittenberg, 2021. - 182 Seiten. ISBN 978-3-86977-241-7

Klaus, Sebastian: Der Begriff „Beschäftigung“ in Fällen der Erwerbsmigration : Teil II: Anwendungsbeispiele. In: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik. - 41 (2021), Heft 7, Seite 242-247

Kuschminder, Katie: The multi-level governance of asylum in Italy : understanding Eritreans' secondary movements in search of relocation within Italy. - 1 Diagramm. In: Journal of Refugee Studies. - 33 (2021), Heft 1, Seite 285-304

MEDAM assessment report on asylum and migration policies in Europe - 2019. Rethinking EU migration and asylum policies: Managing immigration jointly with countries of origin and transit. - Kiel : IfW, [2019]. - 1 Online-Ressource (50 Seiten). - ISSN 2567-6083

Schmidt, Max Oliver: Seenotrettung und Kirchenasyl : organisationale Schließungskämpfe im Feld der europäischen Asylverwaltung. - Wiesbaden : Springer VS, [2021]. - XI, 415 Seiten. - ISBN 978-3-658-32472-8

Tjaden, Jasper Dag; Heidland, Tobias: Does welcoming refugees attract more migrants? The myth of the ‚Merkel effect‘. - August 2021. - 1 Online-Ressource (10, XLVII Seiten).

Windzio, Michael u.a.: A network analysis of intra-EU migration flows : how regulatory policies, economic inequalities and the network-topology shape the intra-EU migration space. - 4 Diagramme. In: Journal of ethnic and migration studies. - 47 (2021), Heft 5/6, Seite 951-969

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
90461 Nürnberg

Stand

10/2021

Druck

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Gestaltung

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Bildnachweis

iStockphoto


Bestellmöglichkeit

Referat Informationsvermittlung/Länder- und Rechtsdokumentation,
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg
E-Mail: [informationsvermittlungsstelle\(at\)bamf.bund.de](mailto:informationsvermittlungsstelle(at)bamf.bund.de)
<https://milo.bamf.de> .

Sie können diese Publikation auch als barrierefreies PDF-Dokument herunterladen
unter: www.bamf.de/publikationen

Die Publikation wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags-, und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Besuchen Sie uns auf

 www.facebook.com/bamf.socialmedia

 [@BAMF_Dialog](https://twitter.com/BAMF_Dialog)

www.bamf.de

